

Finanzordnung - SSV „Goldener Ring“ Helse e.V.

§ 1 Geltungsbereich, Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Die vorliegende Finanzordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten des SSV „Goldener Ring“ Helse e.V.
2. Die Vergabe von Mitteln nach den §§ 3 bis 5 dieser Finanzordnung orientiert sich an der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die im beschlossenen Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel sind grundsätzlich nicht zu überschreiten. Sie können innerhalb des Haushaltsplanes bei den einzelnen Positionen ausgeglichen werden.
3. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
4. Für den Gesamtverein, für die Sportjugend und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
5. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung und der Sportjugend die Aufrechterhaltung des Betriebes ermöglichen.

§ 2 Haushalt

1. Der Verein erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt. Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
3. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes verantwortlich.

§ 3 Zahlungsverkehr

1. Der Vorstand des Vereins ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
2. Zum Eingang von Verpflichtungen namens und für Rechnung des SSV ohne vorherigen Beschluss durch die Organe bis zu 5.000,00 Euro sind bevollmächtigt gemeinschaftlich je zwei der Nachgenannten:
-der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Kassenwart
3. Über Neuabschlüsse und Änderungen von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet der Vorstand gemäß § 26 BGB.
4. Einzelne Rechtsgeschäfte, die den Rahmen von 5.000,00 Euro übersteigen, bedürfen der Einwilligung der Mitgliederversammlung.
5. Ohne ordnungsgemäße Abrechnungen bzw. prüffähige Belege sind keine Zahlungen zu leisten.
6. Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit einer Rechnung oder sonstigen Leistungsanforderung an den SSV „Goldener Ring“ Helse e.V. ist das jeweils zuständige Vorstandsmitglied oder der Kassenwart verantwortlich, sofern diese nicht durch die Abteilungen geprüft sind.
7. Der Zahlungsverkehr sollte möglichst bargeldlos abgewickelt werden.
8. Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren gelten wie von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Anweisungsberechtigung

1. Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind berechtigt je zwei der in § 3 Abs. 2 Genannten gemeinschaftlich. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Unterschriftsvollmachten zu erteilen. Diese Personen dürfen jedoch nicht gemeinsam zeichnen, sondern nur gemeinschaftlich mit einem Mitglied aus § 3 Abs. 2. Im Rahmen des sogenannten Online-Banking erteilen jeweils 2 der Zeichnungsberechtigten aus § 3 Abs. 2 gemeinschaftlich auf Grundlage eines Vordruckes die Berechtigung zur Auszahlung.

§ 5 Konto- und Kassenvollmacht

1. Verfügungsberechtigt über die Konten des SSV sind die in § 3 Abs. 2, genannten Zeichnungsberechtigten zu zweit gemeinschaftlich:

Der Vorstand ist berechtigt weitere Verfügungsberechtigungen zu erteilen.
Diese Personen dürfen jedoch nicht gemeinsam zeichnen, sondern nur gemeinschaftlich mit einem Mitglied aus § 3 Abs 2.

Verfügungsberechtigt über die Barkasse sind der Kassenwart und die vom SSV Vorstand benannten Personen.

§ 6 Auslagenersatz

1. Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

§ 7 Sitzungsgelder und Reisekosten

1. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt. Dienstreisen dürfen höchstens nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet werden.

§ 8 Jahresabschluss

1. Über die Verwendung der Mittel ist für jedes Haushaltsjahr eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungs- und Zeitwert
 - beschaffende Abteilung
 - Aufbewahrungsort (Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.)
4. Zum Haushaltsplanentwurf ist von der Geschäftsstelle eine Inventurliste vorzulegen.
5. Sämtliche in den Abteilungen vorhandene Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
6. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinskasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 10 Änderung der Finanzordnung

Änderungen der Finanzordnung bedürfen der Zustimmung des Beirates.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie tritt mit Beschluss des Beirates vom

10.Juni 2010 in Kraft.

Der Vorstand des SSV „Goldener Ring“ Helse e.V.